

Die Vertreterversammlung hat am 05.07.2025 Änderungen in der Satzung beschlossen. Die Änderungen wurden durch Bescheid des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention am 31.07.2025 (Az.: G33b-K4121-2025/2-3) ohne Einschränkungen genehmigt. Wir geben Ihnen die genehmigten Änderungen der Satzung hiermit bekannt. Die Änderungen sind durch gefetteten Druck kenntlich gemacht. Vom Abdruck von Satzungsregelungen, die unverändert weitergelten, wurde abgesehen. Die geänderte Satzung tritt zehn Tage nach Bekanntmachung in diesem BZB in Kraft.

§ 3 Mitglieder, Ermächtigte, Organe der Vereinigung

Vorheriger Absatz 2 gestrichen.

- (2) Organe der Vereinigung sind die Vertreterversammlung (§ 11) und der Vorstand (§ 12).

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder/Ermächtigten

- (6) Die von der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung abgeschlossenen Verträge und die dazu gefassten Beschlüsse sowie die Bestimmungen über die überbeziehliche Durchführung der vertragszahnärztlichen Versorgung und den Zahlungsausgleich zwischen den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sind für die KZVB und ihre Mitglieder verbindlich. Die nach § 75 Abs. 7, § 92, **§ 136 Abs. 1 und 136a Abs. 4 SGB V** beschlossenen Richtlinien sind für die KZVB und ihre Mitglieder verbindlich (§ 81 Abs. 3 SGB V). Der Abschluss und die Durchführung von Verträgen im Bereich der vertragszahnärztlichen Versorgung, insbesondere im Bereich des **Bundesmantelvertrages-Zahnärzte**, zwischen einzelnen Mitgliedern der KZVB und/oder Gruppen von Mitgliedern der KZVB mit Sozialversicherungsträgern, vor allem der gesetzlichen Krankenversicherung sind, soweit nicht ausdrücklich zugelassen, unzulässig. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Vorstand der KZVB.

§ 7 Abs. 1

Sie haben an Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen (§ 95d SGB V).

§ 9 Wahl der Organe

Streichung der Fußzeile

- (2) Die Vertreterversammlung besteht aus 45 von den Mitgliedern auf Landesebene (Freistaat Bayern) gewählten Vertretern.
- (3) Die Vertreterversammlung wählt in unmittelbarer und geheimer Wahl aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung oder dessen Stellvertreter können auf Antrag eines Mitgliedes der Vertreterversammlung abberufen werden. Voraussetzung dafür ist, dass bestimmte Tatsachen das Vertrauen der Mitglieder der Vertreterversammlung in die Amtsführung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ausschließen. Die Abberufung erfordert die gültigen Stimmen von mehr als der Hälfte der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Mitglieder der Vertreterversammlung. **Mit dem Beschluss über die Abberufung muss die Vertreterversammlung gleichzeitig einen Nachfolger für den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden wählen. Die Amtszeit des abberufenen Vorsitzenden oder des abberufenen stellvertretenden Vorsitzenden endet mit der Abberufung.**

§ 11 Vertreterversammlung

- (3) Eine außerordentliche Vertreterversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder der Vertreterversammlung in **Textform** unter Angabe eines wichtigen Grundes bei dem Vorsitzenden beantragt. Der Vorsitzende hat spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages unter Angabe der Tagesordnung und der gestellten Anträge die außerordentliche Vertreterversammlung mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß Absatz 2.

- (7) Die Vertreterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag von einem Fünftel der anwesenden Vertreter müssen Abstimmungen **geheim** erfolgen.
- (10) Anträge zur Vertreterversammlung für die Tagesordnung müssen in Textform mit Begründung eingereicht werden und spätestens vier Wochen vor der Vertreterversammlung bei der Landesgeschäftsstelle vorliegen. Alle Anträge sollen mit Begründung zwei Wochen vor der Vertreterversammlung durch Mitteilung in Textform bekannt gegeben werden. Über die Zulassung von verspäteten Anträgen und Dringlichkeitsanträgen beschließt die Vertreterversammlung.
- (11) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten oder mit Grundstücksgeschäften befassen. Die Vertreterversammlung kann die Öffentlichkeit für weitere Beratungspunkte ausschließen. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Vorsitzende, bei Widerspruch eines Vertreters die Vertreterversammlung. Über die Veröffentlichung der dabei gefassten Beschlüsse durch den Vorsitzenden der Vertreterversammlung entscheidet die Versammlung in dieser Sitzung. Jedes Mitglied der Vertreterversammlung hat über den Gang einer nichtöffentlichen Sitzung sowie über etwa damit im Zusammenhang stehende Informationen und Unterlagen Verschwiegenheit zu wahren. Zur Sicherung der Verschwiegenheitspflicht unterzeichnen die Mitglieder der Vertreterversammlung eine Erklärung, mit der sie sich der Verschwiegenheitspflicht unter Anerkennung der eventuellen zivil-, straf- und datenschutzrechtlichen Folgen eines Verstoßes unterwerfen. Eine Verletzung der Verschwiegenheitsverpflichtung kann nach der Disziplinarordnung der KZVB geahndet werden.
- (12) Auf Antrag des Vorstandes kann der Vorsitzende der Vertreterversammlung eine **Abstimmung** der Mitglieder der Vertreterversammlung in **Textform** durchführen. Sofern ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung die **Abstimmung in Textform** widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung zu beraten und abzustimmen.
- (12a) Sitzungen sind im Regelfall als Präsenzsitzungen bei persönlicher Anwesenheit aller Sitzungsteilnehmer im Sitzungsraum durchzuführen. Ist eine Präsenzsitzung nicht oder nur unter erheblich erschwertem Bedingungen möglich, wie z.B. bei einer Pandemie oder einer Naturkatastrophe, können Sitzungen der Vertreterversammlung ganz oder teilweise als Videokonferenz durchgeführt werden. In diesem Fall können mittels Videotechnik zugeschaltete Personen teilnehmen. Die **Beschlussfassung für alle Mitglieder erfolgt nach Bestimmung durch den Vorsitzenden der Vertreterversammlung einheitlich im schriftlichen Umlaufverfahren oder unter Verwendung geeigneter technischer Mittel**.

§ 12 Vorstand

- (2) Die Vorstandssitzungen werden grundsätzlich von dem Vorsitzenden des Vorstands im Einvernehmen mit den beiden anderen Vorstandsmitgliedern einberufen und von ihm geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Näheres ist in einer Geschäftsordnung zu bestimmen. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher zu erfolgen. In dringenden Fällen kann hiervon abgewichen werden. Vorstandsbeschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende der Vertreterversammlung sowie dessen **Stellvertreter erhalten unverzüglich eine Kopie der Niederschrift**.

§ 14 Allgemeine Vorschriften für Ausschüsse der Vertreterversammlung der KZVB

- (1) Die Vertreterversammlung bildet folgende Ausschüsse:
- Finanzausschuss
 - Vertreterversammlungsausschuss
 - Satzungsausschuss

Darüber hinaus kann sie zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben weitere Ausschüsse bilden. Die Amtszeit dieser Ausschüsse richtet sich, soweit nichts anderes bestimmt ist oder sich aus der Aufgabenstellung des Ausschusses ergibt, nach der Amtszeit der Vertreterversammlung.

§ 14a Vertreterversammlungsausschuss

- (1) Als ständiger Ausschuss der Vertreterversammlung wird ein Vertreterversammlungsausschuss gebildet. Die Vertreterversammlung wählt die Mitglieder **aus der Mitte der Vertreterversammlung**, die ihren Vorsitzenden bestimmen.

§ 15 Finanzausschuss

- (6) Jedes Mitglied des Finanzausschusses kann auf Antrag eines Mitgliedes der Vertreterversammlung abberufen werden. Die Abberufung erfordert die gültigen Stimmen von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Vertreterversammlung, mindestens jedoch die gültigen Stimmen von mehr als der Hälfte der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Mitglieder der Vertreterversammlung. Im Fall der Abberufung endet das Amt mit dem entsprechenden Beschluss der Vertreterversammlung. Die Vertreterversammlung kann sofort eine Neuwahl für den Abberufenen vornehmen.

§ 16 Satzungsausschuss

- (1) Als ständiger Ausschuss der Vertreterversammlung wird ein Satzungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich aus bis zu zehn Mitgliedern zusammen, die ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter bestimmen. Die Mitglieder des Vorstands sowie der Vorsitzende der Vertreterversammlung und sein Stellvertreter sind Mitglieder des Satzungsausschusses. Die übrigen Mitglieder werden von der Vertreterversammlung gewählt.
- (2) Der Satzungsausschuss berät vorbereitend über notwendige Änderungen der Satzung der KZVB sowie an sonstigen durch die Vertreterversammlung zu beschließende Regelungen der KZVB. Die Vertreterversammlung kann den Satzungsausschuss mit Aufgaben im Sinne von Satz 1 beauftragen.
- (3) Der Bericht des Satzungsausschusses wird der ordentlichen Vertreterversammlung jährlich vorgelegt.
- (4) Die Vertreterversammlung stellt eine Geschäftsordnung für den Satzungsausschuss auf, die sich an der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung orientiert. Der Satzungsausschuss hat hierzu das Vorschlagsrecht.

§ 22 Bezirksstellen

- (6) Die Vorsitzenden der Bezirksstellen nehmen an der Vertreterversammlung mit **Rederecht** teil.
- (7) Der Vorstand kann den Vorsitzenden einer Bezirksstelle bzw. seinen Stellvertreter abberufen. Der **Betroffene** ist vor der Abberufung anzuhören.

§ 30 Ämter der Vereinigung

- (1) Ämter der Vereinigung sind Ehrenämter, soweit durch **Gesetz** nichts anderes bestimmt wird.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Vereinfachung wird für alle Mitglieder der KZVB einheitlich die männliche Bezeichnung (Zahnarzt, Kieferorthopäde etc.) verwandt.